

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Stadtverfassungsrechts

Die Stadt Geretsried erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister (§ 4), 30 ehrenamtlichen Mitgliedern und einem berufsmäßigen Mitglied (§ 6).

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den **Haupt- und Finanzausschuss**,
bestehend aus dem Vorsitzenden und **10** ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den **Bau- und Umweltausschuss**,
bestehend aus dem Vorsitzenden und **10** ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den **Entwicklungs- und Planungsausschuss**,
bestehend aus dem Vorsitzenden und **10** ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
- d) den **Ausschuss für Jugend, Senioren, Soziales, Kultur und Sport**,
bestehend aus dem Vorsitzenden und **10** ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- e) den **Rechnungsprüfungsausschuss**,
bestehend aus **7** ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a) bis d) genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss gem. Absatz 1 Buchstabe e) führt ein vom Stadtrat bestimmtes Rechnungsprüfungsausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§ 2 GeschO). ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats, seiner Ausschüsse, Fraktionen und Arbeitskreise. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 100,00 € und ein Sitzungsgeld von je 60,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, eines Ausschusses, eines Arbeitskreises, einer sonstigen Zusammenkunft des Stadtrates oder einer Fraktionssitzung. ²Dabei werden maximal 12 Fraktionssitzungen pro Jahr angerechnet. ³Sonstige Zusammenkünfte des Stadtrates sind in der Regel Zusammenkünfte (z.B. Klausursitzungen, Workshops, Strategiesitzungen usw.) unter der Leitung eines Bürgermeisters (oder eines/r benannten Vertreters/in), die sich ausführlich mit Fragestellungen aus dem Stadtrat befassen. ⁴Sitzungsgelder für solche Zusammenkünfte können gezahlt werden, wenn diese länger als 2 Stunden dauern und überwiegend innerhalb der üblichen Arbeitszeiten (werktags, 8.00-18.00 Uhr) stattfinden. ⁵Die Entscheidung, ob ein Sitzungsgeld für sonstige Zusammenkünfte gezahlt wird, trifft der Bürgermeister (bzw. der/die benannte Vertreter/in), der die Zusammenkunft leitet. ⁶Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, wird für jede Sitzung eine Entschädigung gewährt.

(3) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer/innen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 € je volle Stunde. ⁴Diese Pauschalentschädigungen entfallen für Sitzungen, die nach 16:00 Uhr oder an Samstagen,

Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) ¹Die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften im Stadtrat erhalten für jeden Vertreter im Stadtrat einen monatlichen Pauschalbetrag von 5,00 € für die Anschaffung von Informations- und Arbeitsmaterial. ²Zu Beginn der Wahlzeit nennt jede Fraktion oder Ausschussgemeinschaft den Empfänger.

(5) Stadtratsmitglieder, denen ein Referat zugeteilt wurde, erhalten für Fahrtkosten, Telefonkosten und Informationsmaterial eine monatliche Pauschale von 50,00 €.

(6) Die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften wählen einen Sprecher und dieser erhält, sofern seine Partei oder Wählergruppe Ausschussstärke erreicht, pro Mitglied seiner Partei oder Wählergruppe eine Aufwandsentschädigung von monatlich 6,00 €.

(7) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erste/r Bürgermeister/in

Der/Die Erste Bürgermeister/in ist Beamter/in auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister/innen

Der/die zweite und dritte Bürgermeister/in sind Ehrenbeamte.

§ 6

Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

Der Stadtrat wählt zur verantwortlichen Leitung der Abteilung 3 – Bauen mit den Angelegenheiten in den Bereichen Bauen, Planen und Umwelt ein berufsmäßiges Stadtratsmitglied auf die Dauer von bis zu 6 Jahren unabhängig von seiner Legislaturperiode.

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 06. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Stadtverfassungsrechts vom 12. Dezember 2017 (incl. der 1. Änderung am 12.12.2018) außer Kraft.

Geretsried, den 05.05.2020



Michael Müller

Erster Bürgermeister

